

**Schriftenreihe
für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht**

Herausgegeben von Hans F. Zacher, München

Band 11

Der Versorgungsausgleich im internationalen Vergleich und in der zwischenstaatlichen Praxis

Colloquium des Max-Planck-Instituts
für ausländisches und internationales Sozialrecht
Tutzing 1984

Herausgegeben von

Hans F. Zacher

700/42 - V/4



(1985)

DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Redaktion: Cornelius Mager / Stephan Wittmer

Redaktionelle Anmerkung: Redaktionsschluß war im September 1984. Den Autoren dieses Bandes konnte nicht ermöglicht werden, später erschienenenes Material zu berücksichtigen.

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Der Versorgungsausgleich im internationalen Vergleich und in der zwischenstaatlichen Praxis:
Colloquium d. Max-Planck-Inst. für Ausländ. u. Internat. Sozialrecht, Tutzing 1984 / hrsg. von Hans F. Zacher. — Berlin: Duncker und Humblot, 1985.

(Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht; Bd. 11)
ISBN 3-428-05829-1

NE: Zacher, Hans F. [Hrsg.]; Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Sozialrecht (München); GT



Alle Rechte vorbehalten
© 1985 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1985 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3-428-05829-1

Inhaltsverzeichnis

Hans F. Zacher:

Einleitung	15
------------------	----

Erster Teil: Das Vorcolloquium

Programm des Vorcolloquiums	45
-----------------------------------	----

Ursula Köbl:

Der Versorgungsausgleich — Ordnungsauftrag und Rollenverteilung von Familienrecht und Sozialrecht	47	<i>DRd I 4</i>
Thesen	89	
Zusammenfassung	94	
Summary	97	

Erik Jayme:

Der Versorgungsausgleich im internationalen Privatrecht — Stand der Rechtsprechung und der Reform	101	<i>IPR DRd B 4c</i>
Thesen / Zusammenfassung	108	
Summary	109	

Ulrich Lardschneider:

Praktische Probleme der Anwendung des deutschen Versorgungsaus- gleichsrechts in Fällen mit Auslandsberührung aus familienrechtlicher Sicht	111	<i>IPR DRd</i>
Thesen	122	<i>B 4c</i>
Zusammenfassung	125	
Summary	127	

Kurt Maier:

Praktische Probleme der Anwendung des deutschen Versorgungsaus- gleichsrechts in Fällen mit Auslandsberührung aus sozialrechtlicher Sicht	131	<i>IPR DRd</i>
Thesen	153	<i>B 4c</i>
Zusammenfassung	158	
Summary	157	

Zweiter Teil: Das Hauptcolloquium

Programm des Hauptcolloquiums	163
-------------------------------------	-----

Erster Abschnitt: Allgemeines

A. Die Ordnungsaufgaben

Franz Ruland:

ed I 4 Die Problemstruktur des Versorgungsausgleichs	167
Thesen	208
Zusammenfassung	212
Summary	213
Diskussionsbericht (<i>Bernd Schulte</i>)	215

B. Die Lösungen

Günther Beitzke:

ed I 4 Die deutsche Lösung: Das Familienrecht	223
Thesen	243
Zusammenfassung	245
Summary	246

Bernd von Maydell:

ed I 4 Die deutsche Lösung: Das Sozialrecht und andere Instrumente sozialer Sicherung	249
Thesen / Zusammenfassung	266
Summary	267

Bernhard Lohr:

1 I 4 Der Stand der Reform des Versorgungsausgleichs	269
Thesen / Zusammenfassung	278
Summary	279
Diskussionsbericht (<i>Thomas Simons</i>)	281

Erik Jayme:

ed 6, Die Lösungsansätze im internationalen Vergleich	289
Thesen	309
Zusammenfassung	311
Summary	312
Diskussionsbericht (<i>Otto Kaufmann</i>)	314

C. Die kollisionsrechtliche Problematik

Hans Jürgen Sonnenberger:

Probleme und Problemlösungen des Versorgungsausgleichsrechts in Fällen mit Auslandsberührung — Grundsätzliches	321	IPR D/18 B 7c
Thesen	338	
Zusammenfassung	341	
Summary	342	

Jörg Pirrung:

Der Versorgungsausgleich in der Reform des deutschen internationalen Privatrechts	343	IPR DMU
Thesen	356	B 7c
Zusammenfassung	358	
Summary	359	

Christian von Bar:

Probleme und Problemlösungen des Versorgungsausgleichsrechts in Fällen mit Auslandsberührung — Die familienrechtliche Praxis	361	1
Thesen / Zusammenfassung	387	
Summary	389	

Helmut Bürgle:

Anerkennung von Auslandsscheidungen und nachträglicher Versorgungsausgleich im Inland	391	IPR 2
Thesen	405	
Zusammenfassung	407	
Summary	407	

Diskussionsbericht (*Edda Blenk-Knocke* und *Ulrich Lohmann*) 409

Eric Jayme (Nachtrag):

Versorgungsausgleich mit Auslandsberührung und Theorie des internationalen Privatrechts — Begriffe und Instrumente	423	IPR DKA B 7c
--	-----	-----------------

Lothar Frank:

Probleme und Problemlösungen des Versorgungsausgleichsrechts in Fällen mit Auslandsberührung — Die Praxis der Rentenversicherung	427	DKA III
Thesen	444	
Zusammenfassung	445	
Summary	446	

Diskussionsbericht (*Josef Hoffmann*) 448

*Zweiter Abschnitt: Erörterung
der Problematik anhand ausgewählter Länder*

A. Österreich

ost BYC Franz Marhold:

Die Problematik des Versorgungsausgleichs im österreichischen Familien-, Sozial- und Kollisionsrecht	459
Thesen	477
Zusammenfassung	478
Summary	479

Ludwig Bergner:

Anrechte aus der österreichischen Pensionsversicherung im deutschen Versorgungsausgleich	481
Thesen / Zusammenfassung	512
Summary	513

Diskussionsbericht (Peter A. Köhler) 516

B. Kanada

Wolfgang Hering:

Die Problematik des Versorgungsausgleichs im kanadischen Familien- und Kollisionsrecht	519
Thesen	553
Zusammenfassung	555
Summary	556

Heinz-Dietrich Steinmeyer:

Die Problematik des Versorgungsausgleichsrechts im kanadischen Sozialrecht und Sozial-Kollisionsrecht	557
Thesen	579
Zusammenfassung	580
Summary	580

Diskussionsbericht (Gisela Schatte) 582

C. Belgien, die Niederlande und Luxemburg

Walter Pintens:

Die Problematik des Versorgungsausgleichs im belgischen und niederländischen Familien-, Sozial- und Kollisionsrecht	587
Thesen	600
Zusammenfassung	601
Summary	602

Pierre Mores (Kurzreferat):

Zum Versorgungsausgleich in Luxemburg	605	<i>Lux T₄</i>
Zusammenfassung	609	
Summary	609	
Diskussionsbericht (<i>Gerhard Igl</i>)	610	

Dritter Abschnitt: Zusammenführende Aspekte

Eberhard Eichenhofer:

Vermögens- und vorsorgerechtl. Denken im Versorgungsausgleich — Versuch einer Bilanz	619	<i>WJ T₄</i>
Thesen	645	
Zusammenfassung	647	
Summary	648	
Diskussionsbericht (<i>Rolf Schuler</i>)	650	

Michael Wuppermann

Zusammenfassende Bemerkungen aus der Sicht eines Familienrichters	669
---	-----

Hans F. Zacher:

Versuch eines Ergebnisses	671
---------------------------------	-----

Verzeichnis der Mitwirkenden

Versuch eines Ergebnisses

Von Hans F. Zacher

Wenn ich versuche zusammenzufassen, was ich glaube, im Laufe dieses Colloquiums gelernt zu haben, so komme ich zu folgenden Ergebnissen:

1. Der deutsche Versorgungsausgleich wird nunmehr seit sieben Jahren praktiziert. Er hat sich im Prinzip bewährt und ist — angesichts der Bedeutung, den Vorsorgerechte für die deutsche Rechts- und Sozialordnung haben, — unverzichtbar geworden.

Auch im Ausland zeigt sich mehr und mehr, daß entsprechende Lösungen entwickelt werden. Diese Entwicklung ist mit der zunehmenden Bedeutung zu erklären, die Vorsorgegüter und ihre rechtliche Ordnung in modernen Gesellschaften und ihrem Recht erlangt haben.

2. Das Institut des Versorgungsausgleichs liegt im Überschneidungsfeld des Ehegüterrechts, des Unterhaltsrechts, des (vorsorgenden und des nicht vorsorgenden) Sozialleistungsrechts und der sonstigen Vorsorgerechte. Es ist ebenso Element einer retrospektiven Ordnung einer gerechten Aufteilung dessen, was geschiedene Eheleute an gemeinsamem Vermögen haben, insbesondere was sie erworben hatten, wie es Element einer prospektiven Ordnung einer gerechten Aufteilung der Lebensmöglichkeiten ist, die sich für die geschiedenen Ehegatten aus ihrer Fähigkeit zur Teilnahme am Erwerbsleben, aus ihrem Vermögen, aus Unterhalt und aus Sozialleistungen ergeben. Das Institut des Versorgungsausgleichs grenzt somit auch zwischen Solidargemeinschaften (wie der nahehelichen Unterhaltsgemeinschaft, den besonderen Vorsorgemeinschaften der Sozial- oder Privatversicherung, den allgemeinen öffentlichen Haushalten, aus denen Sozialleistungen erbracht werden, usw.) ab.

Aus diesem Bezugsrahmen des Versorgungsausgleichs ergibt sich vor allem zweierlei:

- a) Der Versorgungsausgleich kann sich partikular — z. B. als Bestandteil des Ehegüterrechts, des Vorsorgerechts, einzelner Vorsorgerechts usw. — entwickeln oder als eigenständiges Rechtsinstitut.

b) Je eigenständiger und umfassender der Versorgungsausgleich entwickelt wird, desto größer sind die Anforderungen an eine richtige Koordination der berührten Regelungsbereiche.

3. Unter der Last dieser Anforderungen steht der deutsche Versorgungsausgleich. Als er vor weniger als zehn Jahren geschaffen wurde, lagen keine Erfahrungen vor. Mittlerweile zeigen sich Defizite.

Das Bundesverfassungsgericht hat solche Defizite aufgezeigt, durch seine punktuellen Interventionen die Friktionen und Spannungen im Gesamtgefüge aber auch verschärft.

Die Defizite dürfen nicht dazu führen, den Versorgungsausgleich zu negieren. Sie müssen aber Anlaß sein, zu lernen und umsichtig zu verbessern.

Als Ergebnisse möglichen Lernens und Ziele möglicher Verbesserung lassen sich wohl erkennen:

a) Die einzelnen Vorsorgerechte (Rentenversicherung, Beamtenversorgung, betriebliche Alterssicherung usw.) sind dem Versorgungsausgleich auf sehr unterschiedliche Weise zugänglich. Ebenso reagieren sie sehr unterschiedlich auf den Wechsel des Trägers, der mit einem ausgleichenden Eingriff verbunden ist. Ferner ist das Gefälle zwischen dem Wert der verschiedenen Ausgleichsformen (Splitting, Quasi-Splitting, Realteilung, schuldrechtlicher Versorgungsausgleich), deren Anwendungsbereiche eng damit zusammenhängen, wie die betroffenen Vorsorgerechte für den Versorgungsausgleich disponiert sind, sehr groß. Die einzelnen Vorsorgerechte wie die einzelnen Ausgleichsformen stehen schließlich auf unterschiedliche Weise zur Disposition des Familienrichters und der Parteien.

Die damit verbundenen Schwierigkeiten könnten vermindert werden, wenn die Möglichkeiten familiengerichtlicher Entscheidung erweitert würden. Dabei wäre die Bindung des Richters, die jetzt durch die kasuistische Exklusivität von Ausgleichsformen erzielt wird, durch Regeln zu bewirken, welche die Zwecke und Funktionen der Entscheidung unmittelbar beschreiben.

Ich möchte dieses Ziel als das der „inneren Einheit“ der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bezeichnen.

b) Die gegenwärtige Gestaltung des Versorgungsausgleichs geht von dem Grundsatz aus, daß der Versorgungsausgleich vom Ehegüterrecht und vom Unterhaltsrecht gesondert, in sich geschlossen geregelt werden kann. Über das Verhältnis zum sonstigen Sozialleistungsrecht verschweigt sie sich. Durch die Unterstellung der

„Kostenneutralität“ des Versorgungsausgleichs wird dieses Verhältnis zudem verdeckt.

Die Trennung zwischen Versorgungsausgleich und Ehegüterrecht ist ebenso wie die Trennung zwischen Versorgungsausgleich und Unterhaltsrecht durch Ausnahmen durchbrochen. Die Wahrnehmung der Einheit von Güter-, Unterhalts- und Versorgungsausgleichsrecht ist jedoch primär den Parteien überlassen (arg. § 1587 a Abs. 2 S. 4 BGB), die Herstellung der Verbindung zwischen dem Unterhaltsrecht und dem Versorgungsausgleichsrecht neuerdings auch dem Sozialleistungsträger (§§ 5, 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsgleich).

Demgegenüber sollte bedacht werden, der funktionalen Einheit zwischen Ehegüterrecht, Unterhaltsrecht und Versorgungsausgleichsrecht in der Regelung des Versorgungsausgleichs selbst, insbesondere auch hinsichtlich der Entscheidungskompetenz des Familienrichters, besser als bisher Ausdruck zu geben. Ferner muß, wenn auch in differenzierter Weise, das Verhältnis des Versorgungsausgleichs zur Gesamtheit der Sozialleistungssysteme in Betracht gezogen werden. In diesem Zusammenhang ist auch das Verhältnis zwischen Vorsorgesystemen und Entschädigungssystemen (soziales Entschädigungsrecht, Unfallversicherung) zu prüfen. Vor allem aber ist hinsichtlich der Sozialleistungssysteme zu fordern, daß die Sozialgesetzgebung mehr als bisher darauf Rücksicht nimmt, wie sie die Wirkungsbedingungen des Versorgungsausgleichs beeinflußt.

Ich möchte dieses Ziel das der „äußeren Einheit“ des Rechts des Versorgungsausgleichs nennen.

- c) Sowohl die Unterschiede der Vorsorgerechte als auch die Relation zwischen Versorgungsausgleich, ehelichem Güterrecht, Unterhaltsrecht und Sozialleistungsrecht wirken sich auf die Richtigkeit der getroffenen Regelung besonders im Zeitverlauf aus. Daher erscheint es nicht richtig, die Entscheidung über den Versorgungsausgleich in dem Maße, wie das bisher der Fall ist, auf den Zeitpunkt der Scheidung zu konzentrieren. Allerdings muß bei einer Reform bedacht werden, daß der Preis der Rechtsunsicherheit, der für die größere Zeitnähe und Flexibilität der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bezahlt wird, so gering als möglich gehalten wird.
4. Im Rechtsvergleich zeigt sich, daß eine isolierte Sicht, die nicht den Gesamtzusammenhang von ehelichem Güterrecht, Unterhaltsrecht und Sozialleistungsrecht in Betracht zieht, die funktionalen Äquivalenzen zum deutschen Versorgungsausgleich nicht zuverlässig finden

kann. Der Rechtsvergleich hat dabei auch darauf Bedacht zu nehmen, daß Versorgungsausgleich auch am Recht einzelner Vorsorgegüter ansetzen kann. Ferner können vorsorgerechtliche Lösungen selbst funktionale Äquivalenzen aufweisen, die das deutsche Sozialrecht mit Einführung des Versorgungsausgleichs negiert hat (insbesondere Geschiedenenwitwenrenten).

Die Qualifikation von Rechtsinstituten als „Versorgungsausgleich“ kann deshalb nur mit äußerster Zurückhaltung vorgenommen werden.

5. Wenn das Ehwirkungs- oder Scheidungs(folgen)statut einerseits und das Statut wenigstens eines Vorsorgegutes andererseits auseinanderfallen, verschärfen sich alle oben aufgezeigten Probleme mehr oder weniger beträchtlich: die Unterschiede zwischen den Vorsorgerechten, das Zusammenwirken von Vorsorgerechten mit ehelichem Güterrecht, Unterhaltsrecht und Sozialleistungsrecht, die Veränderungen im Zeitverlauf usw. Dazu kommen zusätzliche Probleme, indem dem Familienrichter teils schon Informationen über ausländische Anwartschaften fehlen, teils jedenfalls der verfügende Zugriff auf sie versagt ist. Diese Schwierigkeiten können einen Grad erreichen, der bedeutet, daß das Institut des Versorgungsausgleichs nicht mehr realisiert werden kann.

Die übliche Reaktion, in diesen Fällen den Verzicht der Parteien auf den Versorgungsausgleich zu veranlassen oder doch hinzunehmen, ist nicht sachgerecht. Dafür, ein das Familienrecht und die Vorsorgerechte übergreifendes Gesamtstatut zu finden, zeigen sich gegenwärtig keine Anhaltspunkte. Vielmehr muß für diese Fälle eine eigenständige, alternative, sachrechtliche Lösung gesucht werden, die vor allem auf der funktionalen Einheit von Versorgungsausgleich, ehelichem Güterrecht und Unterhaltsrecht aufbauen muß, im Ergebnis primär wohl unterhaltsrechtlichen Charakter haben muß. Die Grundidee des Versorgungsausgleichs auf solche Weise normativ zu rationalisieren und explizit zu machen, könnte auch seine Aufnahme im ausländischen Recht und ein Zusammenwirken ausländischer Gerichte und Behörden beim Vollzug des Versorgungsausgleichs erleichtern.

Die Neuregelung des privatrechtlichen Versorgungsausgleichs-Statuts im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts kann dieses Problem nicht lösen. Das besagt jedoch nichts gegen diese Neuregelung, solange in Betracht bleibt, daß die sachrechtliche Lösung nicht weniger dringlich ist.

6. Dem gesetzesrechtlichen Charakter des Sozialrechts entspricht es, die Einbeziehung ausländischer sozialer Vorsorgegüter in den Versorgungsausgleich möglichst vertragsrechtlich zu regeln.